

Verfahrensbeteiligte:
Sunfilm Entertainment
Handels u. Vertriebs GmbH
Gottfried-Dachs-Str. 2a
83410 Laufen

wird in die Liste der jugend-
eingetragen.

Sachverhalt

Der Videofilm „Cut“ wird von der Firma Sunfilm Entertainment, Laufen, vertrieben. Er konnte zum Preis von 3,-- DM in einer Videothek entliehen werden. Der unter der Regie von Kimble Rendall entstandene Film hat eine Lauflänge von 80 Minuten.

Er wurde der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in dieser Fassung vorgelegt. Es wurde entschieden, dass der Film „nicht unter 18 Jahren“ freizugeben sei. Erst nach zwei Kürzungen, in denen verschiedene Szenen herausgeschnitten wurden, erhielt er die Kennzeichnung „freigegeben ab 16 Jahren“.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt des Videofilms geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren. Insbesondere verweist der Antragsteller auf einige Szenen, in der Gewalt an Menschen in epischer Breite und detaillgetreu dargeboten wird.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Abs. 1 GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Gründe

Der Videofilm „Cut“, Sunfilm Entertainment, Laufen, war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Zum Inhalt des Films:

In den 80er Jahren dreht die Genre-Regisseurin Hilary Jacobs einen Horrofilm mit dem Titel „Hotblooded“. Bei den Dreharbeiten verselbständigt sich das Böse im Film und die Regisseurin und mehrere Darsteller kommen zu Tode, woraufhin die Dreharbeiten abgebrochen werden.

12 Jahre später erfährt die Tochter von Hilary Jacobs, Raffy, von dem Fragment und möchte den Film zu Ende bringen. Ihr Lehrer Prof. Lossman, der schon beim ersten Mal die Dreharbeiten miterlebt hat, und viele andere raten ihr davon ab. Ihre Freundin Hester jedoch und einige weitere Filmhochschüler teilen ihre Begeisterung und so gehen insgesamt neun Jugendliche ans Werk: Raffy, Hester, Cassie, Julie, Jim, Rick, Damien, Paulie und Bobby. Sie können sowohl die Witwe des ehemaligen Produzenten, Martha, als auch die frühere Hauptdarstellerin Vanessa Tornhil zur Mitwirkung bewegen. Nachdem sie auch von einem gewissen Mr. Drivitt den Originaldrehplatz haben mieten können, beginnen sie mit den Dreharbeiten. Doch schon bei den Vorbereitungen entfaltet sich die unselige Eigendynamik des Films: Das

Böse ist in einem Phantom personifiziert, das nach und nach beinahe die gesamte Crew – meist mit Hilfe einer eigens für den Streifen angefertigten Gartenschere – grausam zur Strecke bringt. Daran können auch die Inspektoren Hollander und Carter, die mit dem Fall betraut sind, nichts ändern. Allein Prof. Lossman, Vanessa und Raffy bleiben übrig, um sich mit dem Phantom den entscheidenden Kampf zu liefern. Nachdem es Raffy gelungen ist, die unseligen Filmrollen zu verbrennen, findet mit dem Phantom der Spuk ein Ende.

Die letzte Szene verrät jedoch, dass eine Kopie übrig blieb, die bei ihrem Abspielen erneut das Phantom auf den Plan ruft.

Nach dem Stand der derzeitigen Forschungsergebnisse ist eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, dass von dem Film eine verrohende Wirkung ausgeht.

So gilt die Katharsistheorie, die medialer Gewalt eine Eignung zum Aggressionsabbau unterstellt, inzwischen als eindeutig widerlegt. Sie wurde in den sechziger Jahren maßgeblich von dem Psychologen SEYMOUR FESHBACH verfochten. FESHBACH selber hat diese Theorie nicht bestätigt gefunden, ist vielmehr zu dem Ergebnis gelangt, „dass die Bedingungen, unter denen eine Katharsis auftreten kann, nicht alltäglich sind, während aggressionsfördernde Bedingungen sehr viel häufiger vorkommen“ (zit. nach KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 60).

FESHBACH's Revision entspricht der aktuellen Stand der Wirkungsforschung. Übereinstimmung besteht dahingehend, dass Gewaltdarstellungen mit einem Wirkungsrisiko verbunden sind; anders ausgedrückt, dass violente Medieninhalte unter bestimmten Bedingungen einen Beitrag zur Stabilisierung bzw. zum Aufbau gewalttätiger Persönlichkeiten leisten.

GROEBEL und GLEICH geben den aktuellen Stand der Wirkungsforschung wie folgt wieder: „Auch wenn schädliche Wirkungen von Mediengewalt pauschal nicht beweisbar sind: Es gibt bedeutend mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko als für eine generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit aggressiver Darstellungen. Gewaltdarstellungen bewirken im wesentlichen eine Verstärkung oder Konstituierung angstbesetzter und aggressiver Weltbilder, die aufgrund fehlender unmittelbarer Erfahrungen der Rezipienten nur schwer korrigiert werden können. Durch mediale Gewaltdarstellungen wirkt das gesellschaftliche, ohnehin schon eskalierende Aggressions- und Gewaltpotential noch bedrohlicher, als es tatsächlich ist. In diesem Zusammenhang wird der Glaube an die Angemessenheit aggressiver Konfliktlösungsstrategien genährt. (vgl. Groebel/Gleich: Analyse der Gewaltprofile von ARD, ZDF, RTL, SAT 1, Tele 5, PRO 7. Landesanstalt für Rundfunk/Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 1992, S. 6f; S. 20f).

Die Autoren kommen an anderer Stelle zu dem Schluss:

„Die eine „Beweisstudie“ zu fordern, geht an der wissenschaftlichen Realität vorbei Dennoch ist das Wirkungsbild sehr viel eindeutiger als in der Öffentlichkeit und auch in manchen Lehrbüchern häufig dargestellt. Fast alle bislang wissenschaftlich durchgeführten (d. h. empirisch kontrollierten) Untersuchungen demonstrieren einen kurzfristig eindeutigen Verhaltenstenseffekt von Fernsehgewalt und eine längerfristig zumindest noch überfällige Korrelation zwischen der Menge der Fernsehgewalt und aggressiven Tendenzen.“ (zit. nach: Groebel & Gleich: Gewaltprofile des deutschen Fernsehprogrammes. Opladen 1993, S. 24f.).

Von besonderer Bedeutung für die Einschätzung möglicher langfristiger Wirkungen von Mediengewalt ist eine Langzeitstudie des britischen Medienforschers BELSON. BELSON untersuchte an einem repräsentativen Sample von 1565 männlichen Jugendlichen die Beziehung zwischen dem langfristigen Konsum von Fernsehgewalt und Einstellungs- bzw. Verhaltensänderungen. Die Ergebnisse stellen unter Beweis, dass der langfristige Konsum spezifischer

Formen von Fernsehgewalt eine Zunahme interpersonaler Gewalt begünstigt. Dieses gilt insbesondere für

a) Sendungen, in denen enge persönliche Beziehungen ein Hauptthema bilden und in denen verbale und psychische Gewalt gezeigt wird;

b) Sendungen, in denen Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird;

c) Sendungen, in denen fiktive Gewalt in realistischer Weise gezeigt wird;

d) Sendungen, in denen Gewalt im Dienste einer „guten Sache“ gezeigt wird... .

BELSON führt die Feststellung, dass hoher Konsum von Fernsehgewalt mit häufiger Verwicklung in Gewalttätigkeiten verbunden ist, auf einen unbewusst erfolgenden Desensibilisierungsprozeß zurück. Mit diesem geht eine Enthemmung, d. h. ein Abbau der Schranken, violentes Verhalten zu zeigen, einher. (vgl. KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 118f.).

Zwar gibt es keine generellen Grundsätze zu der Frage, ob und inwieweit Kinder und Jugendliche durch selbstzweckhafte Darstellungen von grausamer und unmenschlicher Gewalt beeinflusst werden. Jedoch ist nach dem derzeitigen Stand der Forschung zu der Frage einer Wirkung von filmischen Gewaltdarstellungen festzustellen, dass es mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko als für eine generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit solcher Darstellungen gibt. Mit Gewaltdarstellungen, die auf das voyeuristische Interesse des Zuschauers an grausamer Gewalt abzielen, kann die Gefahr einhergehen, dass bei minderjährigen Zuschauern eine gleichgültige und abstumpfende Wirkung solchen Gewalttätigkeiten gegenüber erzielt wird und der Konsum dieser selbstzweckhaft angelegten Gewalt die Mitleidensfähigkeit des Zuschauers stark herabgesetzt.

Der verfahrensgegenständliche Film birgt diese Gefahr in sich, denn sein Inhalt besteht aus einer Aneinanderreihung von Szenen, in welchen Menschen auf grausame Weise misshandelt und gequält werden. Die Darstellungen der Grausamkeiten sind detailfreudig ausgebreitet und darauf angelegt, den Zuschauer zu ergötzen. Derartige Gewaltdarstellungen gegen Menschen sind jugendgefährdend, da mit ihnen Verhaltensweisen vorgeführt werden, die dem höchsten Rechtsgut der Verfassung, nämlich dem Anspruch eines jeden auf Achtung der Menschenwürde zuwiderlaufen.

Der Videofilm wirkt nach Ansicht des Dreiergremiums auf Kinder und Jugendliche verrohend, weil er eine Vielzahl von Gewalttaten detailliert und um ihrer selbst willen präsentiert. Bezüglich der verrohenden Wirkung sei auf folgende Szenen verwiesen:

Paulie und Cassie treffen sich zu einem Stelldichein in der Küche. Während sie miteinander schmusen, betritt das Phantom den Raum und köpft Paulie mit einem Hackebeil. Gut sichtbar rollt sein Kopf auf die Erde. Cassie liefert sich nun mit dem Phantom eine Verfolgungsjagd in der Küche und endet letztlich an der Tür: Sie wird mit besagtem Hackebeil daran geschmettert, wobei es deutlich ihren Körper in der Herzgegend durchdringt.

In schneller Folge werden nun auch alle anderen Crewmitglieder niedergemetzelt. Hinzweisen ist insbesondere auf die folgenden Passagen: Jim stirbt im Teambus an einem deutlich gezeigten Stich in die Kehle. Nachdem das Phantom Hester in einem Gartenhaus einen Stich in den Bauch zugefügt hat, wird ihr Kopf auf einer Maschine zerquetscht: Von außen sieht man das Blut an die Fensterscheibe spritzen. Bobby, dem Hauptdarsteller, wird die Kehle durchgeschnitten, wobei die Kamera lange auf dem Bild des herausströmenden Blutes verharret. Julie und Rick hingegen fallen dem Tod durch Verbrennung anheim: Das Phantom übergießt sie mit Benzin und zündet sie an. Prof. Lossman wird in den Hals gestochen; obwohl der Säbel in seinem Hals verbleibt, lebt und kämpft er weiter. Später zieht er sich den Säbel gar selbst wieder aus dem Hals! Die hinzueilende Inspektorin Carter wird, nachdem sie durch das Phan-

tom fast skalpiert ist, im Garten regelrecht gepfählt. Genüßlich verharret die Kamera auf diesem Bild.

Hier tritt die verrohende Wirkung i.S. v. § 1 Abs. 1 GjS offen zu Tage: Mord- und Metzelszenen werden selbstzweckhaft und detailliert geschildert. Detailverliebt ist jedem Jugendlichen eine andere Todesart zugewiesen und jeder hat seine eigene kleine Szene, in der sein Tod dargestellt wird. Dies geschieht in äußerster Genauigkeit. Zum Verständnis des – eben eher mageren – Plots aber wäre es keinesfalls nötig gewesen, die Todesarten der Opfer so überdeutlich und vor allem langatmig zu zeigen.

Diese Einseitigkeit des Films monieren auch einschlägige Magazine:

„Regisseur und Drehbuchautor haben sich auf dem Potenzial der zentralen Idee ausgeruht und lediglich Genrestandards addiert, statt die dunkle Seite der magischen Macht des Kinos zu thematisieren. Imaginäre und reale Attacks des Killers wechseln sich ab, bis das Ensemble auf die konventionellen Sympathieträger reduziert ist und „Cut“ abendfüllende Länge erreicht hat. Erst dann darf das Böse exorziert werden, natürlich ohne die Option auf eine Fortsetzung gleich mit auszutreiben.“ (Renè Classen in film-dienst 26/00, Film-Nr. 34638)

Verfremdungsmomente, die dem jugendlichen Zuschauer eventuell eine Distanzierung ermöglichen könnten, sind nicht erkennbar. Zwar erscheint eingangs der Filmvorführer als durch den übermäßigen Konsum von Horrorfilmen gestört und also negativ beeinflusst. Hernach wird aber eine Distanzierung und Relativierung von dem Horror eher abgeblockt, indem die Darstellung von Horror an sich durch Hester gar für „heilend“ erklärt und das mordende Phantom als „Summe der kreativen Energie des Films (Hotblooded) bezeichnet wird. Zur Relativierung sind fernerhin auch die Szenen nicht angetan, in denen ein Angriff auf die Crewmitglieder durch einen aus ihrer Gruppe nur gespielt wird, um die anderen zu erschrecken, da sie unabhängig von dem späteren gewaltsamen Tod der Jugendlichen geschehen.

Die jugendgefährdende Wirkung dieser Gewaltdarstellungen ist auch offenbar i.S.v. § 15a Abs. 1 GjS. Das ist immer dann der Fall, wenn sie die Jugendgefährdung „aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden“ (OVG Münster, Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96, abgedruckt in NVwZ RR 1997, S. 760). Dies ist vorliegend zu bejahen, da sowohl das Zwölfergremium als auch das Dreiergremium der Bundesprüfstelle Medien, die Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert schildern, stets und eindeutig als jugendgefährdend eingestuft hat.

Möglicherweise kann „Cut“ die Kunstfreiheit des Art. 5, Abs. 3 GG für sich in Anspruch nehmen. Das Recht der Kunstfreiheit steht jedoch im Verhältnis zur Schranke Jugendschutz in der Weise, dass beide Rechtsgüter miteinander abgewogen werden müssen.

Bezüglich des künstlerischen Gehaltes des verfahrensgegenständlichen Films kann auf die Rezeption des Filmes in der einschlägigen Fachliteratur verwiesen werden. Es sei insbesondere der oben zitierte Artikel und die folgende Passage genannt:

„Geschnitten durch Häse, Gliedmaßen oder Torsi wird in „Cut“ am laufenden Meter, was Horrogourmets schnell darüber hinwegtröstet, dass es sich bei der Story um ein Konglomerat aus den bekannten Zutaten „Urban Legend“, „Aquarius“ und „Scream“ handelt.“ (VW Nr. 40/00)

Rechtsbehelfsbelehrung
